

terschaft, in einer besondern Schrift vom 26ten Februar d. J. unterstützten submissesten Suchen, daß sämtliche Besitzer solcher neuschriftsfähiger Güter, welche entweder wirkliche Rittergüter sind, oder doch zu den ritterschaftlichen Praestandis einen Beitrag leisten, zu den allgemeinen Landesversammlungen, mit dem Genusse der Landtagsauslösung künftig einberufen werden möchten, in Betracht der vorgestellten Umstände, und der bei gegenwärtigem Landtage durch die aus einigen Creisen erschienene geringe Anzahl von Ständen der Ritterschaft, dem Anführen nach, sich bereits geäußerten Inconvenientien, nunmehr in der Maße Statt zu geben, in Gnaden Sich bewogen gefunden, daß führohin die Besitzer aller derjenigen neuschriftsfähiger Güter, welche bis mit dem zulezt verflossenen Jahre 1804. diese Eigenschaft erlanget haben, und übrigens entweder mit Ritterpferden wirklich verdient werden, oder doch zu den ritterschaftlichen Praestandis einen Beitrag leisten, gleich den Besitzern der altschriftsfähigen Rittergüter, zu den allgemeinen Landesversammlungen, mit Zusicherung des Genusses der Landtagsauslösung für diejenigen Besitzer, welche für ihre Person zum Erscheinen auf Landtagen sich qualificiren, convocirt werden sollen.

Wie es nun solchergestalt anderweiter Mittel, zu Bewirkung eines zahlreichern Erscheinens der ritterschaftlichen Stände auf Landtagen nicht bedarf, und es daher, insonderheit in Ansehung der Erfordernisse zum persönlichen Erscheinen auf den Landtagsversammlungen bei der Landtagsordnung, und der hergebrachten Verfassung, auch fernerhin unabänderlich bewendet; also lassen Höchstdieselben solches alles den getreuen Ständen zu ihrer Nachricht und Nachachtung unverhalten seyn, und verbleiben im übrigen denselben mit Huld und Gnaden stets wohl begethan.

Dresden, am 6ten April 1805.

Friedrich August.

(L.S.) Karl Wilhelm von Carlowitz.

Moriz Haubold von Schönberg.